



COVID-19-SCHUTZIMPfung IN ARZTPRAXEN ABRECHNUNG UND DOKUMENTATION

In Deutschland kann sich jeder, der dort wohnt oder tätig ist, kostenfrei impfen lassen – unabhängig von seiner Krankenversicherung – GKV- und Privatversicherte ebenso wie Nichtversicherte. Basis bildet die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit. Sie regelt auch die Vergütung und gibt vor, welche Daten in den Arztpraxen dokumentiert werden müssen. Was Vertragsärztinnen und Vertragsärzte dazu wissen sollten, fasst diese Praxisinformation zusammen.

AUF EINEN BLICK

› Vergütung

- 20 Euro je Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfung
- 35 Euro zusätzlich für den Hausbesuch und 15 Euro für den Mitbesuch
- 10 Euro für eine ausschließliche Impfberatung ohne Impfung
- 2 Euro bzw. 6 Euro für das Ausstellen eines COVID-19-Impfzertifikats
- 2 Euro für die Nachtragung einer Schutzimpfung in den Impfausweis, wenn der Arzt den Patienten nicht selbst geimpft hat (ab 1. September)

› Abrechnung

- Erfolgt über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung (auch für Nicht-GKV-Versicherte)
- Mit gesonderten Pseudoziffern
- Kodierung der Impfung mit ICD-10-Kode U11.9

› Meldung von Impfdaten in zwei Schritten

- Schritt 1: Tägliche Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal

Meldung der Anzahl der Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfungen je Impfstoff am Tag sowie der Anzahl der unter 18-Jährigen und über 60-Jährigen je Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfung

- Schritt 2: Quartalsweise Dokumentation über die Abrechnung

Erfassen der Impfindikation bei Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfung je Impfstoff über die Pseudoziffern sowie Angabe der Chargennummer; die Weiterleitung der Daten an das Robert Koch-Institut (RKI) erfolgt durch die KVen

VERGÜTUNG

Die Höhe der Vergütung für ärztliche Leistungen bei der COVID-19-Schutzimpfung legt das Bundesgesundheitsministerium in seiner Coronavirus-Impfverordnung fest. Demnach erhalten Ärztinnen und Ärzte:

› **20 Euro je Impfung**

Die Leistung umfasst die Aufklärung und Impfberatung, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffs, die Beobachtung in der sich unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und die medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen.

› **35 Euro für den Hausbesuch und 15 Euro für den Mitbesuch**

Ist für die Impfung ein Hausbesuch notwendig, gibt es zusätzlich 35 Euro. Für das Impfen jeder weiteren Person in derselben Einrichtung oder sozialen Gemeinschaft werden jeweils 15 Euro zusätzlich zur Impfung vergütet.

› **10 Euro für ausschließliche Impfberatung ohne Impfung**

Erfolgt nur eine Impfberatung ohne nachfolgende Schutzimpfung sind 10 Euro vorgesehen. Die Impfberatung kann auch telefonisch oder per Videosprechstunde stattfinden. Die Abrechnung der ausschließlichen Impfberatung neben einer Impfung und einem Besuch ist im Krankheitsfall ausgeschlossen.

› **2 Euro bzw. 6 Euro für das Ausstellen eines COVID-19-Impfzertifikats**

Für ein COVID-19-Impfzertifikat erhalten Vertragsärzte 2 Euro, wenn die Ausstellung mithilfe der Praxissoftware erfolgt, anderenfalls sind es 6 Euro.

Vertragsärzte können COVID-19-Impfzertifikate auch für Personen ausstellen, die sie selbst nicht geimpft haben. Für diese Fälle sieht die Impfverordnung je Zertifikat 6 Euro vor. Die Person legt dazu den gelben Impfpass oder die Impfbescheinigung und einen Lichtbildausweis vor.

› **2 Euro für die Nachtragung einer Schutzimpfung in den Impfausweis**

Führt ein Vertragsarzt für einen Patienten, den er selbst nicht geimpft hat, nachträglich die Impfdokumentation im Impfausweis durch, so erhält er hierfür eine Vergütung in Höhe von 2 Euro.

Hinweis: Die Vergütung setzt nach der Coronavirus-Impfverordnung die Meldung der erforderlichen Impfdaten an das RKI voraus.

TAGESAKTUELLE MELDUNG VON IMPFDATEN

Die Coronavirus-Impfverordnung sieht für Praxen die Meldung eines eingeschränkten Datensatzes zu den durchgeführten Impfungen vor. Täglich sind nur die Daten zu übermitteln, die das Robert Koch-Institut für die laufende Beobachtung des Impfgeschehens benötigt. Angaben zur Impfindikation sowie die Chargennummer werden später mit der Quartalsabrechnung erfasst und durch die KVen an das RKI übermittelt (s. ab Seite 4). Es gibt keine weiteren Dokumentationsvorgaben. Ärztinnen und Ärzte dokumentieren die Impfungen wie gewohnt in der Patientenakte sowie im Impfausweis der Patienten.

TÄGLICHE MELDUNG ÜBER DAS IMPF-DOKUPORTAL

Für die tägliche Meldung nutzen Praxen das Impf-DokuPortal der KBV. Sie tragen dort jeweils bis 23.59 Uhr ihre Daten ein. Die Meldung erfolgt auch bei Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZ pro Einrichtung.

Diese Angaben sind täglich zu erfassen

- › die Anzahl der Erstimpfungen aufgegliedert nach Impfstoff
- › die Anzahl der Abschlussimpfungen aufgegliedert nach Impfstoff
- › die Anzahl der Auffrischimpfungen aufgegliedert nach Impfstoff
- › die Anzahl der unter 18-Jährigen und über 60-Jährigen bei den Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfungen

SO NUTZEN SIE DAS IMPF-DOKUPORTAL

1. Anmelden

- › Geben Sie folgenden Link in Ihren Browser ein:
<https://impfdoku.kv-safenet.de/impfen/manage/startseite.xhtml>

Ihr Computer muss dazu mit der Telematikinfrastruktur (TI) verbunden sein. Denn die Anwendung steht im Sicheren Netz der KVen (SNK) bereit, das Sie über die TI oder einen SNK-Anschluss erreichen.

- › Geben Sie nun Benutzername und Passwort ein.
Die Zugangsdaten haben Sie von Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung erhalten.

2. Daten eintragen und absenden

- › Nach der Anmeldung tragen Sie in die Eingabemaske ein:
Die Anzahl der Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfungen des jeweiligen Tages – getrennt nach dem verwendeten Impfstoff, sowie jeweils die Anzahl der unter 18- und über 60-Jährigen.
- › Klicken Sie nun auf „Daten senden“.
Die KBV fasst die Daten bundesweit zusammen und übermittelt sie dem Robert Koch-Institut.

Anleitung zum Impf-DokuPortal: www.kbv.de/html/50987.php

Wichtiger Hinweis: Kurzer Check vor der ersten Schnell-Dokumentation

Benutzername und Passwort: Haben Sie Ihre Zugangsdaten parat? Dies sind in der Regel dieselben Daten, die Sie für die Anmeldung im Mitgliederportal Ihrer KV und/oder für andere Anwendungen im SNK nutzen, oder Sie haben von Ihrer KV neue Logindaten für das Impf-DokuPortal erhalten. Sollten Sie Ihre Zugangsdaten nicht kennen, wenden Sie sich bitte an Ihre KV.

LANR, BSNR und Praxisadresse: Im Portal sind Ihre Lebenslange Arztnummer (angezeigt werden die ersten sieben Stellen Ihrer LANR), Ihre Betriebsstättennummer (BSNR) und Ihre Praxisadresse meist hinterlegt, so dass Sie diese Daten bei der Dokumentation nicht eingeben müssen. Sind LANR und/oder BSNR nicht korrekt, wenden Sie sich bitte an Ihre KV. Ihre Praxisadresse können Sie über das Feld „Praxisadresse hinzufügen“ oder „Praxisadresse ändern“ selbst bearbeiten.

ABRECHNUNG INKLUSIVE DOKUMENTATION

Die Coronavirus-Impfverordnung regelt nicht nur die Höhe der Vergütung, sondern auch die Abrechnung. Sämtliche COVID-19-Schutzimpfungen, ob für Kassen- oder Privatpatienten oder für nichtversicherte Personen, rechnen Ärztinnen und Ärzte über ihre KV ab. Dafür gibt es bundesweit einheitliche Pseudo-Gebührensordnungspositionen.

Abrechnung und Dokumentation in einem

Mit der quartalsweisen Abrechnung erfolgt zugleich der zweite Schritt der Dokumentation: Über die Pseudoziffern werden Daten erfasst, die das Robert Koch-Institut nach dem Infektionsschutzgesetz zur Beobachtung des Impfeschehens in Deutschland benötigt. Diese Verknüpfung ist nicht neu: Auch bei anderen Impfungen werden mit der Abrechnung bestimmte Parameter erfasst, die die KVen an das RKI und das Paul Ehrlich-Institut (PEI) für die Impfsurveillance weiterleiten.

Daneben ist jede COVID-19-Schutzimpfung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 22) „unverzüglich“ in einem Impfausweis oder in einer Impfbescheinigung, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, zu dokumentieren. Zusätzlich kann ein COVID-19-Impfzertifikat ausgestellt werden.

Einfache Systematik

Für Ärztinnen und Ärzte hat die Verknüpfung mit den Pseudoziffern den Vorteil, dass sie nicht tagesaktuell alle geforderten Angaben übermitteln müssen. Auch ist neben der Abrechnung keine zusätzliche Dokumentation zu erstellen. Lediglich die Chargennummer des Impfstoffes muss noch erfasst werden (Feldkennung 5010). Alle Pseudoziffern sind im Praxisverwaltungssystem hinterlegt, und auch die Systematik ist relativ einfach.

Pseudoziffern mit Suffix

Pro Impfstoff gibt es nur eine Pseudoziffer für die Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfung: 88331 für BioNTech/Pfizer, 88332 für Moderna, 88333 für AstraZeneca und 88334 für Johnson & Johnson.

Diese Pseudoziffern werden jeweils um Buchstaben (Suffixe) ergänzt, die sowohl die Impfindikation (Allgemein, Beruf, Pflegeheimbewohner/in) als auch die Art der Impfung (Erst-, Abschluss-, Auffrischimpfung) kennzeichnen.

Die Indikation „Alter“ wird von der KV automatisch zugesetzt und an das RKI übermittelt. Unter die Indikation „Allgemein“ fallen auch Kontaktpersonen.

Beim Impfstoff von Johnson & Johnson erfolgt die Kennzeichnung „Allgemein“ direkt über die Pseudoziffer (ohne Buchstabe). Dies ist möglich, da es keine Zweitimpfung gibt.

Hinweise:

- › Vertragsärzte, die auch betriebsärztliche Schutzimpfungen durchführen, geben für diese zusätzlich die Pseudoziffer 88360 bei der Abrechnung an.
- › Auffrischimpfungen werden nach den Informationen im COVID-19-Aufklärungsmerkblatt des RKI mit einem mRNA-Impfstoff durchgeführt.

PSEUDOZIFFERN UND VERGÜTUNG IM ÜBERBLICK

LEISTUNG	PSEUDOZIFFER			VERGÜTUNG
	Hersteller / Impfstoff	Erstimpfung	Abschluss-impfung	
BioNTech/Pfizer				
› Impfung allgemeine Indikation	88331A	88331B	88331R	20 Euro
› Impfung berufliche Indikation	88331V	88331W	88331X	
› Impfung Pflegeheimbewohner/in	88331G	88331H	88331K	
Moderna				
› Impfung allgemeine Indikation	88332A	88332B	88332R	20 Euro
› Impfung berufliche Indikation	88332V	88332W	88332X	
› Impfung Pflegeheimbewohner/in	88332G	88332H	88332K	
AstraZeneca				
› Impfung allgemeine Indikation	88333A	88333B	-	20 Euro
› Impfung berufliche Indikation	88333V	88333W	-	
› Impfung Pflegeheimbewohner/in	88333G	88333H	-	
Johnson & Johnson				
› Impfung allgemeine Indikation	nur eine Impfung erforderlich	88334	-	20 Euro
› Impfung berufliche Indikation		88334Y	-	
› Impfung Pflegeheimbewohner/in		88334I	-	
Weitere Leistungen zum Impfen				
› Ausschließliche Impfberatung	88322			10 Euro
› Hausbesuch	88323			35 Euro + Impfung
› Mitbesuch	88324			15 Euro + Impfung
› Nachtragung einer COVID-19-Schutzimpfung in den Impfausweis für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden	88355			2 Euro
Ausstellen eines Impfzertifikats				
› manuell ohne PVS-Unterstützung	88350			6 Euro
› automatisiert mithilfe des PVS	88351			2 Euro
› für Personen, die nicht in eigener Praxis geimpft wurden	88352 (für Erstimpfung) 88353 (für Zweitimpfung)			6 Euro

*Auffrischimpfungen werden nach den Informationen im COVID-19-Aufklärungsmerkblatt des RKI mit einem mRNA-Impfstoff durchgeführt – als Einmalimpfung und frühestens sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfsreihe.

Kodierung: Zwei Kodes für COVID-19-Impfung

Seit 1. April 2021 gibt es spezifische ICD-10-GM-Kodes im Zusammenhang mit einer COVID-19-Schutzimpfung:

- › U11.9 für eine Impfung gegen COVID-19 und
- › U12.9 für unerwünschte Nebenwirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung.

Beispiel: Bei einem Patienten besteht die Indikation für eine Impfung gegen COVID-19. Kontraindikationen liegen nicht vor. Der Patient willigt in die Schutzimpfung ein. Sie kodieren:

- › U11.9 G Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet

Einen Tag nach der Impfung stellt sich der Patient mit Fieber wieder vor. Andere Ursachen für das Fieber ergeben sich nicht, sodass eine Impfreaktion naheliegt. Sie kodieren:

- › R50.88 G Sonstiges näher bezeichnetes Fieber
- › U12.9 G Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet



Weitere Informationen zur COVID-19-Schutzimpfung in Arztpraxen, u.a. zu den Impfstoffen, zum Bestellprozess sowie Hinweise zur Organisation und Aufklärung: www.kbv.de/html/covid-19-impfung.php